

Bericht über die
Prüfung
des Rechenschaftsberichtes 2016
gem. § 8 PartG 2012, BGBl. I Nr. 56/2012
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013
der
„Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Vorbemerkungen
 - a) Auftrag
 - b) Prüfungsunterlagen
 - c) Art und Umfang der Prüfungshandlungen
 - d) Vollständigkeitserklärung
- II. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht 2016
- III. Rechenschaftsbericht samt Anhänge (Anlagen)
- IV. Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

I. Vorbemerkungen

Als vom Rechnungshof bestellte unabhängige Wirtschaftsprüfer haben wir den

Rechenschaftsbericht zum 31.12.2016

der

„Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“

geprüft und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung folgenden Bericht:

1. Auftrag

Der Prüfungsauftrag umfasst die gesetzliche Pflichtprüfung gemäß § 8 PartG 2012, BGBl I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013, für die Jahre 2013 bis 2017.

Wir haben mit Datum vom 17. September 2014 eine schriftliche Auftragsbestätigung von der zu prüfenden Partei zur Prüfung der Rechenschaftsberichte 2013 bis 2017 eingeholt und diesen Auftrag, für den - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, gelten, die diesem Bericht beigelegt sind, angenommen und erstatten den vorliegenden Bericht über Umfang und Ergebnis der vorgenommenen Prüfung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung wird analog zu § 275 Abs. 2 UGB mit EUR 2 Mio. begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) in der letztgültigen Fassung, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung der Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bericht über die sonstigen Prüfungshandlungen Handlungen setzt und unterlässt.

2. Prüfungsunterlagen

Für die Durchführung der Prüfung standen uns sowohl der Rechenschaftsbericht der FPÖ-Bundesorganisation sowie die Rechenschaftsberichte der einzelnen FPÖ-Landesorganisationen nebst Anhängen und die Bücher, Belege, Korrespondenz und sonstigen Schreiben der FPÖ-Bundesorganisation zur Verfügung.

Die erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen wurden uns von den zuständigen Organen der FPÖ Landesorganisationen, wie insbesondere deren Geschäftsführer, sowie von Frau Johanna Gibiser, Buchhalterin in der FPÖ-Bundesgeschäftsstelle, Herrn Johann Weixelbaum, FPÖ-Bundesgeschäftsführer, und Herrn DDr. Eduard Schock, FPÖ-Bundesfinanzreferent, bereitwillig und vollständig erteilt.

Uns gegenüber wurde bestätigt, dass alle einzubeziehenden Organisationen im geprüften Rechenschaftsbericht 2016 enthalten sind.

3. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Die Prüfung wurde nach Vorarbeiten am 12.07.2017 in der FPÖ-Bundesgeschäftsstelle begonnen, am 13.07. 2017 in der FPÖ-Bundesgeschäftsstelle und in der Folge am Sitz der jeweiligen Wirtschaftsprüfer fortgesetzt und am 7. September 2017, dem Datum dieses Berichts, materiell abgeschlossen.

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften des PartG 2012 unter Beachtung der vom Fachsenat für Handelsrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ausgearbeiteten "Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen". Durch Einsichtnahme in die Bücher und Aufzeichnungen und einzelne Belegprüfungen überzeugten wir uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in der FPÖ-Bundesgeschäftsstelle. Zum Großteil der Rechenschaftsberichte der FPÖ Landesorganisationen lagen uns Bestätigungsvermerke unabhängiger Wirtschaftsprüfer vor und erfolgte neben einer Plausibilitätsprüfung auch eine stichprobenweise Belegprüfung.

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Rechenschaftsberichtes gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Basis der stichprobengestützten Prüfung das Risiko, dass Fehldarstellungen im Rechenschaftsbericht unentdeckt bleiben, nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

4. Vollständigkeitserklärung

Das zuständige Leitungsorgan der geprüften Partei hat uns in einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass uns sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die wir als Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 PartG verlangt haben, gegeben wurden. Dies betrifft insbesondere alle ausweispflichtigen Angaben im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG. Weiters wurde uns gegenüber bestätigt, dass die geprüfte Partei den Anforderungen entsprechend über ein geeignetes Rechnungswesen und internes Kontrollsystem verfügt.

II. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht 2016

Wir haben den nachfolgend beigefügten Rechenschaftsbericht der

„Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der FPÖ-Bundesorganisation, der FPÖ-Landesorganisationen und soweit gesetzlich erforderlich die Angabe der Summe der Einnahmen und Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Der Rechenschaftsbericht wurde vom Leitungsorgan der Partei auf der Grundlage der Rechnungslegungsbestimmungen des Parteiengesetzes (§§ 5 - 7 PartG 2012) aufgestellt und unterfertigt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Partei sind für die Führung der Bücher (Aufzeichnungen) und für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes verantwortlich, der in Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz und den österreichischen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt wird. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von internen Kontrollen, die das Leitungsorgan als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung der Wirtschaftsprüfer

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 8 f PartG und unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Wirtschaftsprüfer. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfer das für die Ausstellung des Rechenschaftsberichtes durch die politische Partei

relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der politischen Partei abzugeben. Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften des PartG zur Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes und die Beurteilung der rechnerischen Richtigkeit.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung auf Bundesebene gemäß § 4 PartFörG

Als die gemäß § 5 Abs. 2 PartG 2012 bestellten Wirtschaftsprüfer bestätigen wir aufgrund der vorgelegten Auszeichnungen und Unterlagen, dass die für das Jahr 2016 der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ zur Verfügung gestellten Fördermittel des Bundes soweit verausgabt gesetzmäßig verwendet wurden.

Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) nach § 5 Abs. 3 PartG

Eine Berichterstattung kann entfallen, da im Jahr 2016 keine Nationalratswahl und keine Wahl zum europäischen Parlament stattgefunden hat. Im Jahr 2016 wurde die Bundespräsidentenwahl in mehreren Wahlgängen durchgeführt. Die Wahlwerbungsausgaben für diese Wahlen wurden gesondert geprüft nach den Bestimmungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes.

Nachweis über die beigeschlossenen Listen

Als die gemäß § 5 Abs. 2 PartG 2012 bestellte Wirtschaftsprüfer bestätigen wir, dass die in der Anlage zu diesem Rechenschaftsbericht angeschlossene Liste der nahestehenden Organisationen, der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), Spendenliste (§ 6 PartG), Sponsoringliste (§ 7 PartG) und Inseratenliste (§ 7 PartG) in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes entspricht.

Prüfungsvermerk

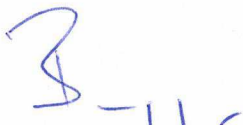
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ sowie der von den Leitungsorganen (oder den vertretungsbefugten Personen) erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 – 7 PartG 2012 hin, in der die Rechnungsgrundlage beschrieben wird. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Linz, Salzburg, am 7. September 2017

neXt audit Wirtschaftsprüfung GmbH
Zweigstelle Salzburg



Dr. Richard Brugger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

UNICONSULT Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. DDr. Herbert Helml
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Ergänzung zum Bestätigungsvermerk

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 14. Juni 2018 (GZ 103.632/452-1A3/18) wurde die Bundesgeschäftsstelle der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ zur Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht 2016 aufgefordert und die Bestätigung der Richtigkeit der Stellungnahme durch die bestellten Wirtschaftsprüfer verlangt.

Wir haben die Stellungnahme vom 3. Juli 2018 durchgesehen und bestätigen deren Richtigkeit. Die im Schreiben des Rechnungshofes vom 14. Juni 2018 verlangten Anpassungen des von uns mit 7. September 2017 testierten Berichtes sind in den nachfolgenden Teilen des Rechenschaftsberichtes der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ für das Jahr 2016 eingearbeitet.

Linz, Salzburg am 3. Juli 2018

neXt audit Wirtschaftsprüfung GmbH
Zweigstelle Salzburg

Dr. Richard Brugger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

UNICONCONSULT Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. DDr. Herbert Helml
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Rechenschaftsbericht

**der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“
gemäß § 5 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I
Nr. 84/2013, für das Jahr 2016**

Inhaltsverzeichnis

1. Berichtsteil – Bundesorganisation der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 1 PartG)

- a) Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
- b) Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

2. Berichtsteil - Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 1 PartG)

a) Burgenland

- i. Landesorganisation Burgenland
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

b) Kärnten

- i. Landesorganisation Kärnten
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

c) Niederösterreich

- i. Landesorganisation Niederösterreich
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

d) Oberösterreich

- i. Landesorganisation Oberösterreich
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

e) Salzburg

- i. Landesorganisation Salzburg
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

f) Steiermark

- i. Landesorganisation Steiermark
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

g) Tirol

- i. Landesorganisation Tirol
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

h) Vorarlberg

- i. Landesorganisation Vorarlberg
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

i) Wien

- i. Landesorganisation Wien
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen

3. Anlagen

- a. Anlage: Liste jener territorialen Gliederungen, die im 2. Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 1 a PartG)
- b. Anlage: Liste der nahestehenden Organisationen
- c. Anlage: Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG)
- d. Anlage: Spendenliste (§ 6 PartG)
- e. Anlage: Sponsoring Liste (§ 7 PartG)
- f. Anlage: Inseratenliste (§ 7 PartG)

RECHENSCHAFTSBERICHT

der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ für das Jahr 2016

gemäß § 5 PartG, BGBl. I 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I 84/2013.

1. Berichtsteil - Bundesorganisation

der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 1 PartG)

a) Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	6.311.853,16
4. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	377.135,35
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	570,69
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	35.755,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	50.264,35
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form von lebenden Subventionen	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	0,00
Jahresgesamtsumme	€	<u>6.775.578,55</u>

b) Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	505.463,91
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	145.535,56
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	675.125,89
4. Veranstaltungen	€	673.120,42
5. Fuhrpark	€	4.868,12
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	184.903,28
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	242.558,83
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	1.190.103,43
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	98.994,10
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	2.228,45
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	6.048.757,18 ¹
14. sonstige Aufwandsarten	€	0,00
Jahresgesamtsumme	€	<u>9.771.659,17</u>

¹ Im Jahr 2017 sind noch Ausgaben von EUR 235.660,57 angefallen.

2. Berichtsteil - Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen
der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ einschließlich ihrer
Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 1 PartG)

a) Burgenland

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landespartei Burgenland

i. Landesorganisation Burgenland

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	26.765,16
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	439.684,21
4. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	48.085,98
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	594,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	1.155,00
11. Einnahmen in Form von lebenden Subventionen	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	16.035,29
Jahresgesamtsumme	€	<u>532.319,64</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	174.386,20
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	19.436,75
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	69.769,13
4. Veranstaltungen	€	16.572,39
5. Fuhrpark	€	5.262,62
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	1.232,01
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	6.117,20
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	143.293,30
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	4.054,53
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	18.819,33
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	59.821,85
14. sonstige Aufwandsarten	€	10,00
Jahresgesamtsumme	€	<u>518.775,31</u>

ii. Bezirksorganisationen

- 1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**
Einnahmen € 10.616,18
- 2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**
Ausgaben € 6.433,03

iii. Gemeindeorganisationen

- 1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**
Einnahmen € 27.197,41
- 2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**
Ausgaben € 21.565,72

b) Kärnten

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Kärnten

i. Landesorganisation Kärnten**1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung**

1. Mitgliedsbeiträge	€	20,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	0,00
4. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form von lebenden Subventionen	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	0,46
Jahresgesamtsumme	€	<u>20,46</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	0,00
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	0,00
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	0,00
4. Veranstaltungen	€	0,00
5. Fuhrpark	€	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	0,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	79,90
Jahresgesamtsumme	€	<u>79,90</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen	€	0,00
-----------	---	------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben	€	0,00
----------	---	------

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen	€	0,00
-----------	---	------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben	€	0,00
----------	---	------

c) Niederösterreich

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Landesgruppe Niederösterreich

i. Landesorganisation Niederösterreich

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	1.494.360,41
4. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	290.376,45
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form von lebenden Subventionen	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	74.243,24
Jahresgesamtsumme	€	<u>1.858.980,10</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	411.668,45
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	60.736,01
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	409.427,20
4. Veranstaltungen	€	17.710,69
5. Fuhrpark	€	46.806,95
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	146.953,23
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	76.239,49
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	117.994,73
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	4.001,76
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	24.200,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	174.426,09
14. sonstige Aufwandsarten	€	221.793,40
Jahresgesamtsumme	€	<u>1.711.958,00</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen	€	168.609,49
-----------	---	------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben	€	183.860,95
----------	---	------------

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen	€	560.205,67
-----------	---	------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben	€	563.317,15
----------	---	------------

d) Oberösterreich
 Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Oberösterreich

i. Landesorganisation Oberösterreich

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	201.065,44
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel: Parteienfinanzierung		
Landesförderung Anteil Land	€ 5.155.965,36	
Landesförderung A, die für Bezirksorganisationen aufgewendet wurde	€ 1.436.815,64	€ 6.592.781,00
4. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	139.632,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	55.494,96
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form von lebenden Subventionen	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	0,00
Jahresgesamtsumme	€	<u>6.988.973,40</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	1.996.512,77
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	384.569,18
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	1.832.268,87
4. Veranstaltungen	€	271.903,42
5. Fuhrpark	€	45.919,56
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	153.029,89
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	126.011,18
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	7.176,51
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	164.341,75
14. sonstige Aufwandsarten	€	170.078,19
Jahresgesamtsumme	€	<u>5.151.811,32</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen
Einnahmen € 1.300.214,97

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen
Ausgaben € 1.056.693,77²

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen
Einnahmen € 1.648.246,37

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen
Ausgaben € 1.305.658,74

² davon Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl € 200.751,75

e) Salzburg

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), - Die Freiheitlichen, Landespartei Salzburg

i. Landesorganisation Salzburg

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	45.580,20
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel aufgrund Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 79/1981	€	889.347,42
sonstige öffentliche Zuwendungen	€	14.885,97
4. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	15.450,53
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen - Zinserträge	€	555,95
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	2.000,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form von lebenden Subventionen	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	24.491,39
Jahresgesamtsumme	€	<u>992.311,46</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	243.442,88
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	58.384,54
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	74.412,16
4. Veranstaltungen	€	165.266,46
5. Fuhrpark	€	1.699,27
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	27.233,22
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	18.109,46
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	9.568,85
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	3.562,10
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	11.955,05
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	43.477,48 ³
14. sonstige Aufwandsarten	€	15.129,41
Jahresgesamtsumme	€	<u>672.240,88</u>

³ Im Jahr 2017 sind noch Ausgaben von € 6.180,30 angefallen.

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen	€	0,00
-----------	---	------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben	€	0,00
----------	---	------

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen	€	24.386,45
-----------	---	-----------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben	€	18.422,54
----------	---	-----------

f) Steiermark

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landespartei Steiermark

i. Landesorganisation Steiermark

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	93.562,80
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	4.422.090,87
4. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	61.804,94
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	1.183,13
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	2.515,12
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form von lebenden Subventionen	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	15.421,23
Jahresgesamtsumme	€	<u>4.596.578,09</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	755.649,58
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	304.777,81
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	872.607,60
4. Veranstaltungen	€	67.996,73
5. Fuhrpark	€	8.776,31
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	66.589,83
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	1.100,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	19.459,81
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	8.413,31
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	14.372,60
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	242.428,77
14. sonstige Aufwandsarten	€	87.824,86
15. Gemeindeförderung Fördermittel Bezirksorganisationen	€	530.148,51
Jahresgesamtsumme	€	<u>2.980.145,72</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen	€	828.031,50
-----------	---	------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben	€	744.632,31
----------	---	------------

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen	€	238.147,67
-----------	---	------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben	€	173.728,87
----------	---	------------

g) Tirol
FPÖ – die Tiroler Freiheitlichen (FPÖ Tirol)

i. Landesorganisation Tirol

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	27.363,68
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	742.356,00
4. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	30.000,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	135,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form von lebenden Subventionen	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	25.923,32
Jahresgesamtsumme	€	<u>825.778,00</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	183.606,77
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	199.246,83
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	159.849,42
4. Veranstaltungen	€	48.783,92
5. Fuhrpark	€	12.312,86
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	31.891,93
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	25.127,88
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	11.207,04
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	12.881,30
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	44.083,39
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	35.613,65
14. sonstige Aufwandsarten	€	7.554,67
Jahresgesamtsumme	€	<u>772.159,66</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen
Einnahmen € 38.392,55

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen
Ausgaben € 56.249,53

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen
Einnahmen € 32.568,16

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen
Ausgaben € 46.804,16

h) Vorarlberg
Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Vorarlberg

i. Landesorganisation Vorarlberg

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	15.855,36
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	681.899,02
4. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	92.270,56
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	74,50
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form von lebenden Subventionen	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	5.595,18
Jahresgesamtsumme	€	<u>795.694,62</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	414.850,75
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	68.260,88
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	48.514,27
4. Veranstaltungen	€	0,00
5. Fuhrpark	€	19.738,75
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	17.723,03
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	9.956,02
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	46.825,11
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	486,35
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	21.037,75 ⁴
14. sonstige Aufwandsarten	€	1.028,16
Jahresgesamtsumme	€	<u>648.421,07</u>

⁴ Nach Abzug der Refundierung durch die Bundesorganisation in der Höhe von € 23.437,63.

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen	€	0,00
-----------	---	------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben	€	0,00
----------	---	------

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen	€	0,00
-----------	---	------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben	€	0,00
----------	---	------

i) Wien

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Wien

i. Landesorganisation Wien

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	8.465.135,11
4. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	222.078,54
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	32.997,08
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	761,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form von lebenden Subventionen	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	19.264,42
Jahresgesamtsumme	€	<u>8.740.236,15</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	1.649.240,04
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	246.424,95
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	1.064.705,27
4. Veranstaltungen	€	309.782,13
5. Fuhrpark	€	155.545,40
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	239.224,09
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	273.247,47
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	318.412,32
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	71.894,09
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	639.214,70
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	720.278,60
14. sonstige Aufwandsarten	€	0,00
Jahresgesamtsumme	€	<u>5.687.969,06</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen	€	136.341,02
-----------	---	------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben	€	221.586,26
----------	---	------------

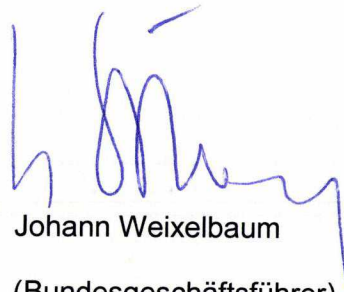
Hiermit bestätigen wir, dass der Rechenschaftsbericht 2016, Berichtsteil 1-2 und im Berichtsteil 3 als Anlage zu diesem Rechenschaftsbericht angeschlossene Listen der nahestehenden Organisationen, der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), Spendenliste (§ 6 PartG), Sponsoring Liste (§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) den Grundsätzen der Rechnungslegung für Parteien gemäß Parteiengesetz entsprechen.

Wien, am 7. September 2017



DDr. Eduard Schock

(Bundesfinanzreferent)



Johann Weixelbaum

(Bundesgeschäftsführer)

5. Anlagen

a. Anlage: Liste jener territorialen Gliederungen, die im 2. Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 1 a PartG)

1. Landesorganisation Burgenland	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Eisenstadt	Freistadt Eisenstadt, Freistadt Rust, Mörbisch, Neufeld/L., St. Margarethen, Wimpassing
Güssing	Güssing, Rauchwart, Tobaj/Tschantschendorf, St. Michael
Jennersdorf	Jennersdorf, Neuhaus am Kl., Rudersdorf
Mattersburg	Antau, Bad Sauerbrunn, Draßburg, Forchtenstein, Forchtenstein Stausee, Loipersbach, Marz, Mattersburg, Neudörfl, Pötsching, Schattendorf
Neusiedl	Andau, Apetlon, Bruckneudorf, Dt. Jahrndorf, Gattendorf, Gols, Halbturn, Illmitz, Jois, Kittsee, Mönchhof, Neusiedl/See, Nickelsdorf, Zurndorf
Oberpullendorf	Kaisersdorf/Weingraben/Draßmarkt, Lackenbach, Oberpullendorf, Stoob/Neutal, Weppersdorf/Kobersdorf/St. Martin,
Oberwart	Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Dt. Schützen/Eisenberg, Großpetersdorf, Kemeten, Kohfidisch, Litzelsdorf, Mariasdorf, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld, Riedlingsdorf, Stadtschlainig, Rechnitz, Weiden bei Rechnitz, Markt Allhau, Markt Neuhodis, Schachendorf, Loipersdorf-Kitzladen
2. Landesorganisation Kärnten	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
--	--
3. Landesorganisation Niederösterreich	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Amstetten	Amstetten, Ardagger, Neustadtl, Haidershofen-Behamberg, St. Peter in der Au, St. Georgen am Ybbsfeld, St. Valentin, Wallsee-Sindelsburg, Weistrach
Baden	Altenmarkt/Triesting, Bad Vöslau, Baden, Berndorf, Ebreichsdorf, Hirtenberg, Kottlingbrunn, Leobersdorf, Pfaffstätten, Pottendorf, Pottenstein, Traiskirchen, Trumau
Bruck/Leitha	Bad Deutsch-Altenburg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Hainburg, Mannersdorf-Umgebung, Prellenkirchen, Sommerein
Gänserndorf	Deutsch Wagram, Dürnkrut und Umgebung, Gänserndorf, Groß Enzersdorf, Hohenau, Leopoldsdorf, Marchegg, Orth an der Donau, Strasshof, Untersiebenbrunn, Weikendorf/Weiden
Gerasdorf	
Gmünd	Heidenreichstein, Schrems
Hollabrunn	Göllersdorf, Hadres/Alberndorf, Hollabrunn

Horn	Horn
Klosterneuburg	
Korneuburg	Enzersfeld, Harmannsdorf, Korneuburg, Langenzersdorf, Sierndorf-Großmugl, Stockerau
Krems	Gföhl, Langenlois
Lilienfeld	Kaumberg-Hainfeld, Türnitz-Lilienfeld, St. Veit-Traisen
Melk	Blindenmarkt, Loosdorf, Mank und Umgebung, Melk, Nibelungengau, Sankt Leonhard am Forst - Ruprechtshofen
Mistelbach	Asparn, Gaweinstal, Großebersdorf, Laa an der Thaya, Ladendorf/Kreuzstetten, Mistelbach, Poysdorf, Wolkersdorf und Umgebung
Mödling	Biedermannsdorf, Breitenfurt, Brunn am Gebirge, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Kaltenleutgeben, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
Neunkirchen	Gloggnitz, Grafenbach, Kirchberg, Neunkirchen, Payerbach-Reichenau, Pittental, Ternitz
Scheibbs	Gaming-Lunz-Göstling, Kleines Erlauftal
Schwechat	Himberg, Leopoldsdorf, Schwechat
St.Pölten	Kirchberg-Frankenfels, Neulengbach, Ober-Grafendorf, St. Pölten-Land Süd/Ost, St.Pölten, Traismauer, Herzogenburg, Wilhelmsburg
Tulln	Großweikersdorf, Kirchberg, Königstetten, Langenrohr, Sieghartskirchen, St. Andrä-Wördern, Tulln
Waidhofen/Thaya	
Waidhofen/Ybbs	
Wiental	Pressbaum, Gablitz
Wr.Neustadt(Land)	Ebenfurth, Eggendorf, Hochneukirchen – Gschaid, Lanzenkirchen, Lichtenwörth, Piestingtal, Sollenau, Theresienfeld-Matzendorf-Hölles, Wöllersdorf-Steinabrückl
Wr.Neustadt(Stadt)	
Zwettl	Allentsteig
4. Landesorganisation Oberösterreich	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Braunau	Altheim, Aspach, Auerbach, Braunau, Burgkirchen, Eggelsberg, Feldkirchen, Franking, Geretsberg, Gilgenberg, Haigermoos, Handenberg, Helpfau-Uttendorf, Hochburg-Ach, Hönnhart, Jeging, Kirchberg, Lengau, Lochen, Maria Schmolln, Mattighofen, Mauerkirchen, Mining, Moosbach, Moosdorf, Munderfing, Neukirchen, Ostermiething, Palting, Pischelsdorf, Polling, Roßbach, Schalchen, Schwand, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Johann am Walde, St. Pantaleon, St. Peter am Hart, St. Veit i.l. Tarsdorf, Treubach, Überackern, Weng
Eferding	Alkoven, Aschach/D., Eferding, Fraham, Hartkirchen, Hinzenbach, Prambachkirchen, Puppig, Scharten, St. Marienkirchen/P., Stroheim
Freistadt	Bad Zell, Freistadt, Grünbach, Gutau, Hagenberg, Hirschbach, Kaltenberg, Königswiesen, Lasberg,

	Leopoldschlag, Neumarkt, Pregarten, Rainbach, St. Oswald, Tragwein, Unterweißenbach, Waldburg, Wartberg, Windhaag
Gmunden	Altmünster, Bad Goisern, Bad Ischl, Ebensee, Gmunden, Gosau, Grünau, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Ohlsdorf, Pinsdorf, Roitham, Scharnstein, St. Konrad, St. Wolfgang, Vorchdorf
Grieskirchen	Aistersheim, Bad Schallerbach, Bruck-Waasen, Eschenau, Gallspach, Gaspoltshofen, Geboltskirchen, Grieskirchen, Haag/H., Heiligenberg, Hofkirchen/Tr., Kallham, Kematen, Meggenhofen, Michaelnbach, Natternbach, Neukirchen, Neumarkt, Peuerbach, Pollham, Pram, Rottenbach, Schlußberg, St. Agatha, St. Georgen bei Grieskirchen, St. Thomas bei Waizenkirchen, Steegen, Taufkirchen/Tr., Tollet, Waizenkirchen, Wallern/Tr., Weibern, Wendling
Kirchdorf	Edlbach, Grünburg, Hinterstoder, Inzersdorf, Kirchdorf/Krems, Klaus, Kremsmünster, Micheldorf/OÖ, Molln, Nußbach, Pettenbach, Ried/Traunkr., Rosenau, Roßleithen, Schlierbach, Spital am Pyhrn, St. Pankraz, Steinbach/Steyr, Steinbach am Ziehberg, Vorderstoder, Wartberg/Krems, Windischgarsten
Linz-Land	Allhaming, Ansfelden, Asten, Eggendorf, Enns, Hargelsberg, Hofkirchen, Hörsching, Kematen, Kirchberg-Thening, Kronstorf, Leonding, Neuhofen an der Krems, Niederneukirchen, Oftering, Pasching, Piberbach, Pucking, St. Florian, St. Marien, Traun, Wilhering
Linz Stadt	Linz-Stadt
Perg	Arbing, Bad Kreuzen, Baumgartenberg, Grein, Katsdorf, Klam, Langenstein, Luftenberg, Mauthausen, Mitterkirchen, Münzbach, Naarn, Perg, Ried, Saxen, Schwertberg, Waldhausen
Ried	Andrichsfurt, Antiesenhofen, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Geinberg, Gurten, Hohenzell, Kirchdorf, Kirchheim, Lambrechten, Lohnsburg, Mehrnbach, Mettmach, Mühlheim, Neuhofen, Obernberg, Ort i.l., Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Reichersberg, Ried, Schildorn, Senftenbach, St. Georgen b. Obernberg a. l., St. Marienkirchen am Hausruck, St. Martin im Innkreis, Taiskirchen, Tumeltsham, Utzenaich, Waldzell, Weilbach, Wippenham
Rohrbach	Afiesl, Ahorn, Aigen-Schlägl, Altenfelden, Arnreit, Auberg, Haslach an der Mühl, Helfenberg, Hofkirchen im Mühlkreis, Julbach, Kirchberg ob der Donau, Klaffer am Hochficht, Kleinzell im Mühlkreis, Kollerschlag, Lembach im Mühlkreis, Neufelden, Neustift, Niederkappel, Oberkappel, Peilstein im Mühlviertel, Putzleinsdorf, Rohrbach-Berg, Sarleinsbach, Schönegg, Schwarzenberg, St. Johann am Wimberg, St. Martin im Mühlkreis, St. Oswald, St. Peter am Wimberg, St. Stefan/W., St. Veit im Mühlkreis, Ulrichsberg
Schärding	Altschwendt, Andorf, Brunnenthal, Diersbach, Dorf an der Pram, Eggerding, Engelhartzell, Enzenkirchen, Esternberg, Freinberg, Kopfung, Mayrhof, Münzkirchen, Raab, Rainbach, Riedau, Schardenberg, Schärding, Sigharting, St. Aegidi, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen b. Schärding, St. Roman b. Schärding, St. Willibald, Suben, Taufkirchen, Vichtenstein, Waldkirchen/Wesen, Wernstein, Zell an der

	Pram
Steyr-Land	Adlwang, Aschach/Steyr, Bad Hall, Dietach, Garsten, Losenstein, Maria Neustift, Pfarrkirchen b. Bad Hall, Schiedlberg, Sierning, St. Ulrich/Steyr, Ternberg, Waldneukirchen, Weyer, Wolfern
Steyr-Stadt	Steyr-Stadt
Urfahr-Umgebung	Alberndorf in der Riedmark, Altenberg bei Linz, Bad Leonfelden, Eidenberg, Engerwitzdorf, Feldkirchen an der Donau, Gallneukirchen, Goldwörth, Gramastetten, Hellmonsödt, Herzogsdorf, Kirchschlag bei Linz, Lichtenberg, Oberneukirchen, Ottenschlag im Mühlkreis, Ottensheim, Puchenu, Reichenau im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden, Sonnberg, St. Gotthard im Mühlkreis, Steyregg, Vorderweißenbach, Walding, Zwettl an der Rodl
Vöcklabruck	Ampflwang, Attersee, Attnang-Puchheim, Atzbach, Aurach, Berg, Desselbrunn, Fornach, Frankenburg, Frankenmarkt, Gampern, Innerschwand, Lenzing, Mondsee, Neukirchen, Niederthalheim, Nußdorf, Oberhofen, Oberndorf, Oberwang, Ottnang, Pitzenberg, Pöndorf, Puchkirchen, Pühret, Redleiten, Redlham, Regau, Rüstorf, Rutzenham, Schlatt, Schörfling, Schwanenstadt, Seewalchen, St. Georgen im Attergau, St. Lorenz, Steinbach, Straß, Tiefgraben, Timelkam, Ungenach, Unterach, Vöcklabruck, Vöcklamarkt, Weißenkirchen, Weyregg, Wolfsegg, Zell am Moos, Zell am Pettenfirst
Wels-Land	Aichkirchen, Bachmanning, Bad Wimsbad-Neydharting, Buchkirchen, Eberstalzell, Edt/L., Fischlham, Gunskirchen, Holzhausen, Krenglbach, Lambach, Marchtrenk, Neukirchen b. Lambach, Offenhausen, Pennewang, Pichl b. Wels, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Stadl-Paura, Steinerkirchen/Tr., Steinhaus b. Wels, Thalheim b. Wels, Weißkirchen
Wels-Stadt	Wels-Stadt
5. Landesorganisation Salzburg	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Salzburg-Stadt	
Hallein (Tennengau)	Abtenau, Adnet, Annaberg-Lungötz, Golling a. d. Salzach, Hallein, Krispl, Kuchl, Oberalm, Puch bei Hallein, Rußbach, St. Koloman, Scheffau, Bad Vigaun
Salzburg-Umgebung (Flachgau)	Anif, Anthering, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Bürmoos, Dorfbeuern, Ebenau, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Faistenau, Fuschl am See, Grödig, Großmain, Hallwang, Henndorf a. Wallersee, Hintersee, Hof bei Salzburg, Köstendorf, Koppl, Mattsee, Neumarkt a. Wallersee, Nußdorf am Haunsberg, Oberndorf b. Sbg., Obertrum am See, Plainfeld, St. Georgen b. Sbg., St. Gilgen, Schleedorf, Seeham, Straßwalchen, Strobl, Thalgau, Wals-Siezenheim, Seekirchen a. Wallersee
St. Johann / Pg. (Pongau)	Altenmarkt im Png., Bad Hofgastein, Bad Gastein, Bischofshofen, Dorfgastein, Eben im Png., Filzmoos, Flachau, Forstau, Goldegg, Mühlbach a. Hkg., Pfarrwerfen, Radstadt, St. Johann im Png., St. Martin am Tng., St. Veit im Png., Schwarzach, Untertauern, Wagrain, Werfen,

	Werfenweng
Tamsweg (Lungau)	Göriach, Lessach, Mariapfarr, Mauterndorf, Muhr, Ramingstein, St. Andrä im Lng., St. Margarethen im Lng., St. Michael im Lng., Tamsweg, Thomatal, Tweng, Unternberg, Weißpriach, Zederhaus
Zell am See (Pinzgau)	Bramberg, Bruck a. d. Glstr., Dienten am Hkg., Fusch a. d. Glstr., Hollersbach, Kaprun, Krimml, Lend, Leogang, Lofer, Maishofen, Maria Alm, Mittersill, Neukirchen am Grv., Niedernsill, Piesendorf, Rauris, Saalbach-Hinterglemm, Saalfelden, St. Martin b. Lofer, Stuhlfelden, Taxenbach, Unken, Uttendorf, Viehhofen, Wald im Pinzgau, Weißbach b. Lofer, Zell am See
6. Landesorganisation Steiermark	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Graz-Stadt	Andritz, Eggenberg, Geidorf, Gösting, Gries, Innere Stadt, Jakomini, Lend, Liebenau, Mariatrost, Puntigam, Ries, St. Leonhard, St. Peter, Straßgang, Waltendorf, Wetzelsdorf
Bruck-Mürzzuschlag	Aflenz (ab 22.02.2016), Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Langenwang, Mürzzuschlag, Neuberg, Pernegg, Spital (Steinhaus), St. Barbara, St. Lorenzen, St. Marein, Thörl (ab 12.02.2016), Tragöß- St. Katharein (vormals Tragöß), Turnau GRP: Krieglach, Stanz (Stützpunkte)
Deutschlandsberg	Deutschlandsberg, Eibiswald, Groß St. Florian, Pöfing-Brunn, Preding, Schwanberg, St. Martin, St. Stefan, Stainz (ab 07.02.2016), Wies
Graz-Umgebung	Deutschfeistritz-Übelbach, Dobl-Zwaring (vormals Dobl-Zwaring-Pöls), Eggersdorf (ab 20.06.2016), Feldkirchen, Fernitz-Mellach (ab 26.01.2016), Frohnleiten, Gössendorf, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Hart, Haselsdorf-Tobelbad, Hausmannstätten (ab 16.11.2016), Kainbach, Kalsdorf, Liebochtal (vormals Hitzendorf), Peggau, Premstätten (vormals Unterpremstätten), Seiersberg-Pirka (vormals Seiersberg), Semriach, St. Marein (vormals Krumegg), Vasoldsberg, Weinitzen, Werndorf, Wundschuh
Hartberg-Fürstenfeld	Bad Blumau, Bad Waltersdorf (ab 02.02.2016), Feistritztal, Fürstenfeld, Grafendorf, Greinbach, Großsteinbach (bis 12.02.2016), Hartberg, Ilz, Joglland (vormals Schachen), Lafnitz, Loipersdorf, Neudau (ab 05.03.2016), Ökoregion (vormals Kaindorf-Ebersdorf-Hartl), Rohrbach an der Lafnitz (vormals Eichberg), Rohr-Wörth, Stambach (bis 12.02.2016), Wechselland (vormals Friedberg/Dechantskirchen/Pinggau)
Leibnitz	Allerheiligen bei Wildon, Arnfels-Oberhaag-St. Johann, Gamlitz, Gralla, Heiligenkreuz am Waasen (ab 29.09.2016) Heimschuh, Kitzack, Lebring/lang (ab 24.09.2016), Leibnitz (vormals Kernraum Leibnitz), Leutschach a.d. Weinstraße, Ragnitz, St. Andrä/Höch, St. Nikolai im Sausal, St. Veit i.d. Südsmk (vormals St. Nikolai ob Draßling), Straß (vormals Region Südland) Tillmitsch, Wagna, Wildon GRP: Großklein (ab 2016 bei Kitzack)
Leoben	Eisenerz (ab 10.06.2016), Kammern (ab 28.03.2016),

	Leoben, Niklasdorf (ab 16.01.2016), Proleb (ab 16.01.2016), Niklasdorf-Proleb (bis 15.01.2016), St. Stefan ob Leoben, St. Michael-Traboch (ab 22.01.2016), St. Michael (bis 21.01.2016), Traboch (bis 21.01.2016), Trofaiach
Liezen	Admont, Aich Aigen im Ennstal, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Gaishorn am See, Gröbming, Irdning-Donnerbachtal, Lassing, Liezen, Rottenmann-Oppenberg (vormals Rottenmann), Schladming, Stein/Enns/Sölk­täler GRP: Ardning, Grundlsee, Haus, Landl, Öblarn, Pruggern, Ramsau (Stützpunkte)
Murau	Frojach-Katsch, Mühlen/Kulm (ab 17.01.2016), Oberwölz, Ranten/Rinegg/Schöder, Schleifling-St. Lorenzen, St. Georgen am Kreischberg-Murau, St. Lamprecht-St. Blasen, St. Marein, St. Peter am Kammersberg GRP: Stadl-Predlitz (Stützpunkt)
Murtal	Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Kobenz, Lobmingtal Obdach, Pöls-Oberkurzheim, Pölstal, Pusterwald, Spielberg, St. Marein-Feistritz, St. Margarethen, St. Peter ob Judenburg, Weißkirchen, Zeltweg
Südoststeiermark	Bad Gleichenberg, Fehring, Feldbach, Kirchberg, Mettersdorf am Saßbach, Paldau (ab 06.02.2016), Pertlstein (bis 22.01.2016), Radkersburg, Region Feldbach (bis 28.01.2016), St. Anna a. A., St. Stefan im Rosental, Straden
Voitsberg	Bärnbach, Edelschrott, Geistthal-Södingberg (vormals Södingberg-Geistthal) Köflach, Ligist, M. Lankowitz, Mooskirchen, Rosental, Söding-St. Johann, Stallhofen, Voitsberg
Weiz	Anger, Birkfeld, Fischbach, Fladnitz an der Teichalm, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Hofstätten an der Raab (ab 19.02.2016), Ilztal (vormals Ilztal-Preßguts), Markt Hartmannsdorf, Naas, Neudorf bei Passail, Passail, Pischelsdorf am Kulm, Rettenegg, Sinabelkirchen, St. Margarethen an der Raab, St. Ruprecht an der Raab, Weiz GRP: Floing (Stützpunkt)

7. Landesorganisation Tirol

Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Imst	Imst, Mieming /Obsteig, Talgruppe Ötztal, Nassereith, Talgruppe Pitztal, Sölden
Innsbruck-Land	Ampass, Talgruppe Stubai, Hall, Inzing, Mils, Talgruppe Wipptal, Rum, Telfs, Tulfes, Volders, Völs, Wattens, Zirl, Absam, Polling, Ranggen, Thaur, Götzens, Kolsass
Innsbruck-Stadt	Olympisches Dorf, Pradl, Reichenau, Wilten (bis Mitte 2016)
Kitzbühel	Itter, Jochberg, Kirchdorf, Kitzbühel, Kössen, Brixen im Thale, Hopfgarten, Fieberbrunn, St. Johann, Waidring
Kufstein	Angath, Angerberg, Brixlegg, Breitenbach, Ebbs, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Langkampfen, Münster, Niederndorf, Kundl, Wörgl, Brandenburg
Landeck	Grins-Umgebung, Landeck-Umgebung, Zams-Schönwies
Lienz/Osttirol	Lienz-Umgebung, Regionalgruppe Oberland, Defereggental

Schwaz	Jenbach, Schwaz, Gallzein, Mayrhofen, Zell am Ziller, Wiesing, Fügen im Zillertal, Vomp
Reutte	
8. Landesorganisation Vorarlberg	
Bezirke	Gemeindeorganisationen
Bludenz	Bludenz, Brand, Bürs, Lorüns, Nenzing, Nüziders, Schruns, Thüringen, Vandans
Bregenz	Alberschwende, Bregenz, Egg, Fußach, Gaißau, Hard, Höchst, Hörbranz, Kleinwalsertal, Lauterach, Lochau, Wolfurt
Dornbirn	Dornbirn, Hohenems, Lustenau
Feldkirch	Altach, Feldkirch, Frastanz, Göfis, Götzis, Koblach, Mäder, Meiningen, Rankweil, Sattens, Schlins
9. Landesorganisation Wien	
Bezirksorganisationen	
1. Bezirk - Innere Stadt, 2. Bezirk - Leopoldstadt, 3. Bezirk - Landstraße, 4. Bezirk - Wieden, 5. Bezirk - Margareten, 6. Bezirk - Mariahilf, 7. Bezirk - Neubau, 8. Bezirk - Josefstadt, 9. Bezirk - Alsergrund, 10. Bezirk - Favoriten, 11. Bezirk - Simmering, 12. Bezirk - Meidling, 13. Bezirk - Hietzing, 14. Bezirk - Penzing, 15. Bezirk - Rudolfsheim-Fünfhaus, 16. Bezirk - Ottakring, 17. Bezirk - Hernals, 18. Bezirk - Währing, 19. Bezirk - Döbling, 20. Bezirk - Brigittenau, 21. Bezirk - Floridsdorf, 22. Bezirk - Donaustadt, 23. Bezirk - Liesing	

b. Anlage: Liste der nahestehenden Organisationen

Bundesorganisation

Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher
Freiheitlicher Akademikerverband Österreich
Freiheitliche Arbeitnehmer
Freiheitliche Bauernschaft Österreich
Freiheitlicher Familienverband Österreichs
Freiheitlicher Österreichischer Lehrerverband
Freiheitliche Wirtschaft FPÖ pro Mittelstand
Initiative Freiheitliche Frauen
Österreichischer Seniorenring
Österreichischer Verband für Jugendwohlfahrt
Ring Freiheitlicher Jugend
Ring Freiheitlicher Studenten Österreichs

Landesorganisation Burgenland

Burgenländischer Seniorenring
Freiheitliche Arbeitnehmer Burgenland
Freiheitlicher Familienverband Burgenland
Initiative Freiheitliche Frauen Burgenland
Ring Freiheitlicher Jugend Burgenland
Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Burgenland (VfG)

Landesorganisation Niederösterreich

Freiheitliche Arbeitnehmer Niederösterreich
Freiheitlicher Familienverband Niederösterreich
Freiheitlicher Seniorenring Niederösterreich
Initiative Freiheitliche Frauen Niederösterreich
Ring Freiheitlicher Jugend Niederösterreich
Freie Wirtschaft Niederösterreich
Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreich

Landesorganisation Oberösterreich

Freiheitliche Arbeitnehmer Oberösterreich
Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich
Ring Freiheitlicher Jugend - Bezirksgruppe Linz-Stadt
Ring Freiheitlicher Jugend Oberösterreich

Landesorganisation Salzburg

Freiheitliche Arbeitnehmer Salzburg (FAS)
Ring Freiheitlicher Jugend Salzburg (RFJ S)
Salzburger Seniorenring (SSR)

Landesorganisation Steiermark

Freiheitliche Arbeitnehmer Steiermark
Freiheitliche Bauernschaft Steiermark
Steirischer Seniorenring
Verband freiheitlicher Gemeinderäte Steiermarks

Landesorganisation Tirol

Freiheitliche Arbeitnehmer Tirol
Freiheitlicher Familienverband Tirol
Initiative Freiheitliche Frauen Tirol
Ring Freiheitlicher Jugend Tirol
Ring Freiheitlicher Studenten Tirol
Ring Freiheitlicher Wirtschaftstreibender Tirol
Tiroler Seniorenring
Verband Freiheitlicher Akademiker Tirol
Verband Freiheitlicher Gemeindevertreter Tirols

Landesorganisation Vorarlberg

Freiheitliche Arbeitnehmer Vorarlberg
Ring Freiheitlicher Jugend Vorarlberg
Vorarlberger Seniorenring

Landesorganisation Wien

Freiheitliche Arbeitnehmer Wien
Freiheitliches Bildungsinstitut St. Jakob in Osttirol
Freiheitliche Wirtschaft FPÖ pro Mittelstand Wien
Ring Freiheitlicher Jugend Wien
Wiener Seniorenring

c. **Anlage: Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG)**

Es bestehen keine Beteiligungen an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Auch bei den nahestehenden Organisationen bestehen keine Beteiligungen an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

d. **Anlage: Spendenliste (§ 6 PartG)**

1. **Spenden an die politische Partei und ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen** (§ 6 Abs. 2 Z 1 iVm § 6 Abs. 3 PartG, letzter Satz: mit Ausnahme von Spenden auf Gemeindeebene)

Gesamtsumme der Spenden von

Z1 natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen: € 51.995,32

Darin Spende über € 3.500,-- enthalten:

- Thomas Berger, (Adresse unbekannt)	€	4.800,00
- Claudia Wailzer, Rien 34, 3340 Waidhofen/Ybbs	€	10.000,00

Z2	im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen:	€	12.500,00
----	--	---	-----------

Darin Spende über € 3.500,-- enthalten:

- AMB Invest GmbH, 6300 Wörgl, Innsbruckerstr. 110:	€	10.000,00
---	---	-----------

Z3	Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen:	€	0,00
----	---------------------------------------	---	------

Z4	auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, Anstalten, Stiftungen oder Fonds	€	0,00
----	---	---	------

2. Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 Abs. 2 Z 2 PartG iVm § 6 Abs. 3 PartG, letzter Satz: mit Ausnahme von Spenden auf Gemeindeebene)

Gesamtsumme der Spenden von

Z1	natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen:	€	345,00
Z2	im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen:	€	0,00
Z3	Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen:	€	0,00
Z4	auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, Anstalten, Stiftungen oder Fonds	€	0,00

3. Gesamtsumme der Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben (§ 6 Abs. 2 Z 3 PartG iVm § 6 Abs. 3 letzter Satz PartG)

Es liegen keine derartigen Spenden vor.

4. Spenden auf Gemeindeebene

a) Gesamtsumme der Spenden an die politische Partei und Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene

Die Spenden betragen insgesamt € 8.745,39

b) Gesamtsumme der Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene:

Es liegen keine solchen Spenden vor.

5. Angaben aufgrund entsprechender strengerer landesgesetzlicher Rechtsgrundlagen (§ 6 Abs. 10 PartG)

entfällt.

e. Anlage: Sponsoringliste (§ 7 PartG)

a) Einnahmen aus Sponsoring auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene	€	4.280,00
b) Einnahmen aus Sponsorings auf Gemeindeebene	€	2.555,00
c) Einnahme aus Sponsorings von Gliederungen	€	0,00
d) Einnahmen aus Sponsorings von Abgeordneten und Wahlwerbern	€	0,00
e) Einnahmen aus Sponsorings von nahestehenden Organisationen	€	0,00

f) Anlage: Inseratenliste (§ 7 PartG)

1. Einnahmen aus Inseraten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene	€	6.649,00
--	---	----------

Keine der Einnahmen aus Inseraten übersteigt im Einzelfall den Betrag von € 3.500,00.

2. Einnahmen aus Inseraten auf Gemeindeebene	€	1.060,00
3. Einnahme aus Inseraten von Gliederungen	€	0,00
4. Einnahmen aus Inseraten von Abgeordneten/Wahlwerbern	€	0,00
5. Einnahmen aus Inseraten von nahestehenden Organisationen	€	310,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.